

zuständig für die Wassergewinnung, die Wasseraufbereitung und das Ortsnetz der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Bereits seit dem Jahr 2011 wurden Überlegungen angestellt die Satzung zu ändern. Für die Mitgliedsgemeinden eines Zweckverbandes als Solidargemeinschaft sollen Nutzen und Kosten im Verhältnis stehen. Es wurde deshalb ein neuer Umlageschlüssel erarbeitet, welcher für Investitionen aber auch für die laufende Unterhaltung der Verbandsanlagen Anwendung finden soll.

In diesen Schlüssel sind Faktoren wie Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl eingeflossen. Aber auch die bisherigen Umlageschlüssel finden weiterhin teilweise Anwendung. Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Schlüssel gewählt, welcher auf den Wasserbezug, gemessen vor Einspeisung in das Ortsnetz, der jeweiligen Mitgliedsgemeinde abstellt. Der Entwurf der neu gefassten Verbandssatzung wurde in der gemeinsamen Klausurtagung der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden am 9. Oktober 2017 ausführlich erläutert.

II. Satzungsänderung; Erläuterungen

Die beigefügte Synopse stellt die alte und neue Verbandssatzung gegenüber. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend näher dargestellt:

a) Übertragung der gemeindlichen Hochbehälter auf den Zweckverband

Bisher sind folgende Hochbehälter im wirtschaftlichen Eigentum des Zweckverbandes:

- Hochbehälter Schönberg-Merzhausen
- Hochbehälter Schönberg-Au
- Hochbehälter Sölden-Dorf
- Hochbehälter Schloßberg-Au

Im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde stehen folgende Hochbehälter:

Gemeinde Merzhausen:	Hochbehälter Becherwald
Gemeinde Sölden:	Hochbehälter Wald
Gemeinde Wittnau:	Hochbehälter Biezighofen

Die Verbandssatzung sieht in § 3 vor, dass der Zweckverband alle sieben Hochbehälter betreibt. Dazu sollen die drei genannten Hochbehälter in das Eigentum des Zweckverbandes übergehen. Hierzu ist die Übertragung der Hochbehälter mit einem Wert in Höhe des Restbuchwertes (RBW) zum 31. Dezember 2017 vorgesehen. Die Gemeinden Merzhausen, Sölden und Wittnau haben diesbezüglich einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen, die Hochbehälter zum 1. Januar 2018 dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental zu übertragen.

Der Restbuchwert des Hochbehälters Biezighofen zeigt folgenden Betrag zum 31.12.2017 auf:

Hochbehälter Biezighofen, RBW zum 31.12.2017: 2.280,56 Euro

Die Gemeinde Wittnau wird den Hochbehälter Biezighofen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018 in Höhe von 2.280 Euro im Wege des Erbbaurechts an den Zweckverband Wasserversorgung Hexental übertragen. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent.

Der geringe Wert des Hochbehälters kommt daher zustande, dass Sanierungen des Hochbehälters Biezighofen in den zurückliegenden Jahren durch den Zweckverband Wasserversorgung Hexental getragen wurden (siehe Satzung vom 3. Dezember 2003 § 3 Abs. 1 Nr. e).

b) Grundstücksübertragung auf Erbpacht

Die sieben Grundstücke, auf welchen die Hochbehälter errichtet wurden, befinden sich im Eigentum der Mitgliedsgemeinden. An den Grundstücken wird ein Erbbaurecht zu Gunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental mit Wirkung vom 1. Januar 2018 bestellt. Der Erbbauzins beträgt 1 Euro pro Jahr. Für die Bestellung des Erbbaurechts sind entsprechende Beschlüsse der Gemeinden erforderlich.

c) Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandssatzung regelt nunmehr auch die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden, welche über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen (siehe § 9 Abs. 3).

d) Hochbehälter Schloßberg Au

Mit der neuen Verbandssatzung werden die Umlageschlüssel für die Kosten des Hochbehälters Schloßberg-Au neu geregelt. Die Kosten in Form von Abschreibung, Zins und Tilgung wurden bisher nur von den Gemeinden Au und Merzhausen nach einem vorläufigen Schlüssel (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 2 b der Verbandssatzung vom 3. Dezember 2003) getragen. Der vorläufige Schlüssel aus dem Jahr 1994 ergab sich auf Grundlage der einzelnen Wasserverbrauchsmengen der beiden Gemeinden. Der vorläufige Schlüssel konnte in den vergangenen Jahren in keinen endgültigen Schlüssel münden, da die notwendigen Bemessungsgrundlagen (Wasserzähler im Schacht Tennisplätze, Fernwirkanlage) fehlten. Mit Satzungsänderung sollen diese Kosten nach dem neuen Investitionskostenschlüssel abgerechnet und von allen Mitgliedsgemeinden getragen werden.

e) Satzungsbeschluss

Die Verbandssatzung soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Gleichzeitig wird die alte Verbandssatzung vom 3. Dezember 2003 außer Kraft treten.

f) Umlageschlüssel

In § 5 werden die Umlageschlüssel neu geregelt. Zur besseren Übersicht, werden die bisherigen bis zum 31. Dezember 2017 und die neuen ab 1. Januar 2018 geltenden Umlageschlüssel gegenübergestellt:

§ 5 Abs. 2	Au	Merzhausen	Sölden	Wittnau
	%	%	%	%
Erstinvestitionen (bis 31.12.1977)				
Umlageschlüssel ab 01.01.2018 ("neu")	25,965	39,155	18,406	16,474
Umlageschlüssel bis 31.12.2017 ("alt")	25,965	39,155	18,406	16,474
Hochbehälter Schloßberg-Au				
Umlageschlüssel ab 01.01.2018 ("neu")	20,22	37,53	20,97	21,28
Umlageschlüssel bis 31.12.2017 ("alt")	35,19	64,81	0	0
Sonstige Investitionen und bewegliches Vermögen				
(Investitionen Zeitraum 01.01.1978 bis 31.12.2017)				
Umlageschlüssel ab 01.01.2018 ("neu")	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)
Umlageschlüssel bis 31.12.2017 ("alt")	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)
Erschließung Quellgebiet Horben-Au				
Umlageschlüssel ab 01.01.2018 ("neu")	23,16	76,84	0	0
Umlageschlüssel bis 31.12.2017 ("alt")	23,16	76,84	0	0
§ 5 Abs. 3				
Investitionen nach dem 01.01.2018				
Umlageschlüssel ab 01.01.2018 ("neu")	20,22	37,53	20,97	21,28
Umlageschlüssel bis 31.12.2017 ("alt")	----	----	----	----
Unterhaltung des unbew.Vermögens (Verbandsanl.)				
Umlageschlüssel ab 01.01.2018 ("neu")	20,22	37,53	20,97	21,28
Umlageschlüssel bis 31.12.2017 ("alt")	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)
§ 5 Abs. 4				
Anschaffung von beweglichen Geräten/Fahrzeuge				
Umlageschlüssel ab 01.01.2018 ("neu")	variabel (nach Wasserbezug)	variabel (nach Wasserbezug)	variabel (nach Wasserbezug)	variabel (nach Wasserbezug)
Umlageschlüssel bis 31.12.2017 ("alt")	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)
§ 5 Abs. 5				
laufende Betriebsumlage				
Umlageschlüssel ab 01.01.2018 ("neu")	variabel (nach Wasserbezug)	variabel (nach Wasserbezug)	variabel (nach Wasserbezug)	variabel (nach Wasserbezug)
Umlageschlüssel bis 31.12.2017 ("alt")	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)	variabel (50% nach EW+ 50% Wasserverkauf)

Die neue Verbandsatzung wurde der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung vorgelegt. Die Anregungen wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

III. weitere Vorgehensweise

Die neue Verbandssatzung soll in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental, welche voraussichtlich am 14. Dezember 2017 stattfindet, beschlossen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Änderung der Umlageschlüssel der neuen Verbandssatzung werden sich die Umlagen im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt verändern. Insbesondere die Veränderung der Umlage im Verwaltungshaushalt wird sich ggf. auf die Höhe des Wasserpreises aus. Hierbei kommt es in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden auf die steuerlichen Verhältnisse an (Gewinn-/Verlustvortrag).

Anlagen

Verbandssatzung Synopse, Stand 26.10.2017

Anlage zur Verbandssatzung vom 14. Dezember 2017

Fortführungsentwürfe/Auszüge für die Grundstücke der jeweiligen Gemeinde